

# KIP-Richtlinien für den ÖLN – Die Änderungen für 2024 im Überblick

Die 11. Auflage der KIP-Richtlinien enthalten die Bestimmungen zum ÖLN und sind gültig ab dem 1. Januar 2024. Direktzahlungsprogramme und weitergehende Auflagen von Markenorganisationen und Labels sind nicht Bestandteil dieser Richtlinien.

Folgendes hat sich in den KIP-Richtlinien gegenüber 2023 geändert:

## ■ Obst- und Beerenbau (S. 3, S. 12, 6, 35 ff, 50)

Die Aktivitäten der SAIO (Schweizerische Arbeitsgruppe für Integrierte Obstproduktion) wurden in das Fachzentrum Anbau und Schutz der Kulturen integriert. Ab 2024 gelten die Richtlinien «Ökologischer Leistungsnachweis (ÖLN) im Obst- und Beerenbau der Schweiz». Diese haben sich inhaltlich zu den SAIO-Richtlinien 2023 nicht geändert. Die Referenzdokumente 2024 von Agroscope und FiBL werden die bisherigen Wirkstofflisten ersetzen.

## ■ Fruchtfolgeregelung für BFF auf Ackerfläche (S. 11)

Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche, Buntbrachen, Rotationsbrachen und Säume auf Ackerfläche werden jeweils als eigene Familie behandelt. Es gilt eine Anbaupause von 2 Jahren.

## ■ Nährstoffbilanz ohne Fehlerbereich von 10 % (S. 16)

Beim Stickstoff- und beim Phosphorhaushalt gilt seit 1.1.24, dass dieser höchstens dem Bedarf der Kulturen entsprechen darf.

## ■ Lagern und ausbringen von Hofdüngern (S. 17)

Gülle und flüssige Vergärungsprodukte müssen seit dem 1.1.24 emissionsarm ausgebracht werden. Die Kriterien für die betroffenen Flächen sowie die möglichen Ausnahmen sind in den KIP-Richtlinien erklärt.

## ■ Pflanzenschutz (S. 19 ff)

Anpassungen bei der Produktliste, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotential enthalten.

## ■ Einsatz von Herbiziden in BFF (S. 28)

Der Einsatz von Essigsäure gegen neun Problempflanzen und zur Bekämpfung von einjährigen und mehrjährigen Unkräutern und Ungräsern ist möglich.

Haloxyfop-(R) Methyl ester und Fluazifop-P-butyl sind nicht mehr für die Bekämpfung von Quecken in BFF zugelassen.

## ■ Massnahmen gegen Drift und Abschwemmung (S. 29)

Präzisierung, dass die bewachsenen Pufferstreifen am Rand der Parzelle, die begrünter Streifen in der Parzelle (wo Abschwemmung entsteht) und die begrünter Vorgewende von jeweils max. 6 Meter Breite in der Flächenerhebung zur Kulturfläche gerechnet werden können und in dem Fall auch gemulcht werden dürfen.

## ■ Förderung der Biodiversität (S. 31 ff)

Getreide in weiter Reihe ist 2024 unter folgenden Bedingungen anrechenbar an die 7 % BFF auf der LN:

Auf Betrieben in der Tal- und Hügelzone mit mehr als 3 ha offene Ackerfläche kann bis zu einem Anteil von 1,75 % der Ackerfläche Getreide in weiter Reihe an den erforderlichen Anteil BFF auf der LN angerechnet werden.

## ■ Pufferstreifen (S. 32)

Ergänzung, dass der Pufferstreifen entlang von oberirdischen Gewässern umbrochen werden darf, wenn die Fläche ökologisch aufgewertet wird. Es ist eine Bewilligung des Kantons erforderlich.

## ■ ÖLN im Weinbau (S. 42 und 44)

Der Abstand bei «engen Rebreihen» ist einheitlich 1,4 m.